

KITESURF

MURTENSEE/MURTEN



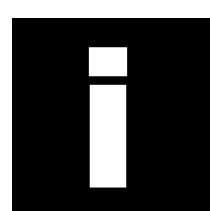
PARKPLÄTZE

- Parkplätze befinden sich am Spot und sind gebührenpflichtig (Pantschau Parkplatz)



LOKAL ZU BEACHTEN

- Die Pantschau ist vom **1. Mai bis 15. September** für das Kitesurfen gesperrt
- Kitebare Windrichtungen Südwest und Nordost (andere Windrichtungen kaum fahrbar oder sogar gefährlich)
- Der Ein- und Ausstieg ist anspruchsvoll und führt über gebrochene Steine (Blockwurf)
- Sicheres Höhelaufen ist Bedingung
- Die definierten Zonen für den Aufbau, das Deponieren, das Starten und das Landen des Kites sind einzuhalten
- Die 30 Meter nach dem Ein- und vor dem Ausstieg sind mittels «Bodydrag» zurückzulegen
- Ausser dem Ein- und Ausstiegort gibt es keine weitere offizielle Ausstiegsstelle
- Genügend Abstand zu Kursschiffen auf dem offenen Gewässer einhalten
- Auf der Pantschau werden viele Freizeitaktivitäten ausgeübt. Es gilt auf andere Ufer- und Seebenutzer Rücksicht zu nehmen



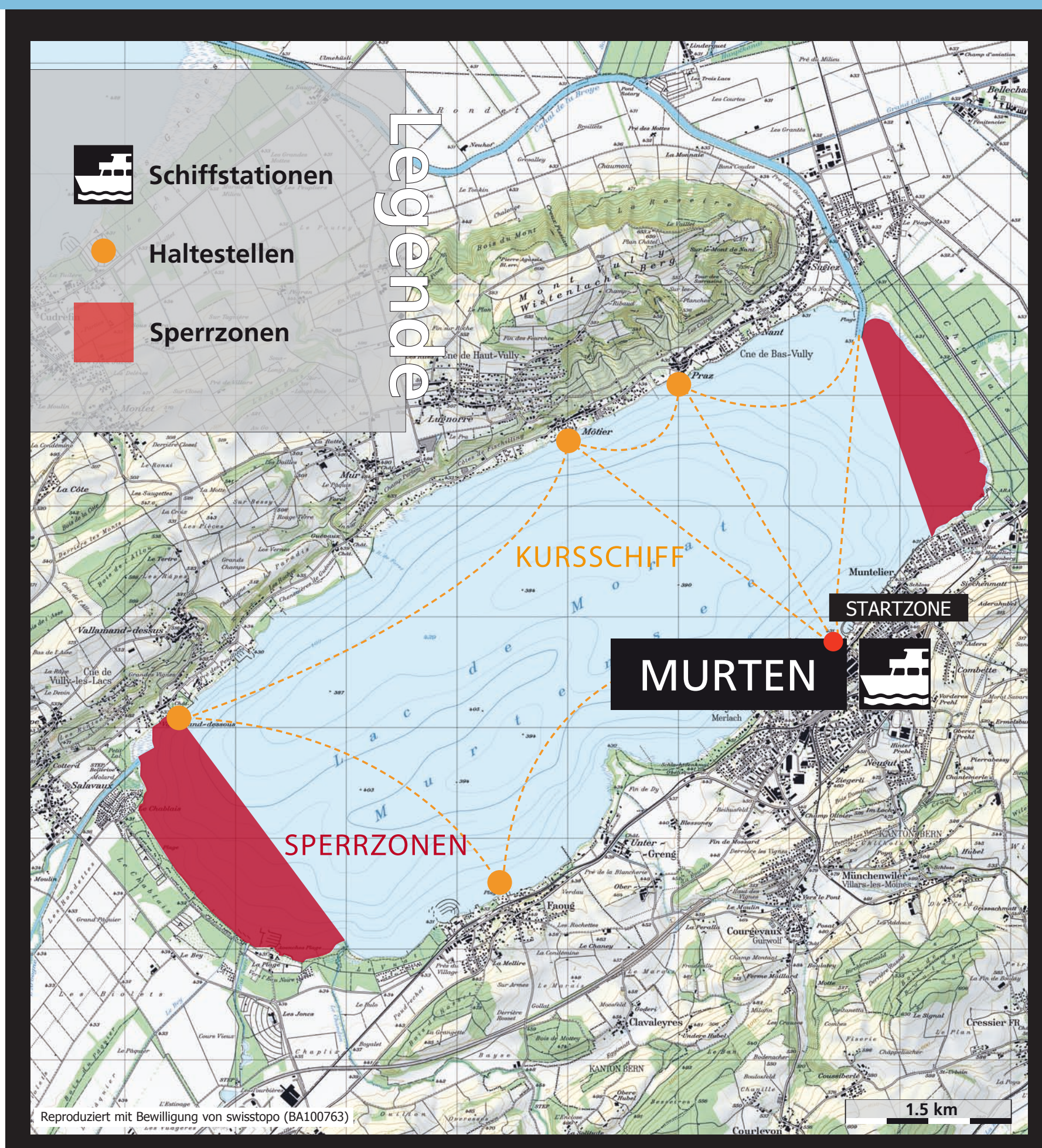
ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Kites vom Ufer in Richtung See starten und vom Wasser Richtung Ufer landen
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten; mit dem Starten/Landen warten, bis sich die Personen entfernt haben
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten



WICHTIGE NUMMERN

- Polizei 117
- Sanität 144
- REGA 1414



Wichtigste Artikel der Binnenschifffahrtsverordnung

Kitesurfer halten sich an die allgemeine Sorgfaltspflicht (keine Gefährdung von Menschen, Schiffen, der Ufervegetation, der Fischerei, etc.) (BSV Art. 5) • Kiteboards mit Namen und Adresse des Eigentümers versehen (BSV Art. 16 Abs. 3) • Die Fahrstrassen von Kursschiffen sind freizuhalten (BSV Art. 42a) • Kitesurfer und Windsurfer sind gegenüber allen anderen ausweichpflichtig (BSV Art. 44 Abs. 1, Ziff. F) • Vortritt unter Wind- und Kitesurfen hat derjenige, der die rechte Hand vorne hat oder wer am Aufkreuzen ist (BSV Art. 47) • Mindestabstand von 50 Metern gegenüber Kursschiffen und 200 Metern gegenüber Berufsfischern (BSV Art. 48 Abs. 1) • Landestellen der Kursschiffe und Häfen nicht befahren (BSV Art. 52) • Zu Wasserpflanzen ist ein Abstand von mindestens 25 Metern einzuhalten (BSV Art. 53 Abs. 3) • Nur bei guter Sicht und nur zwischen 8.00 Uhr und 21.00 Uhr Kitesurfen (BSV Art. 54 Abs. 1) • Schwimmhilfetragepflicht (BSV Art. 134a) • Haftpflichtversicherungspflicht für das Kitesurfen, Minimaldeckung CHF 750'000.- (BSV Art. 153 bis Art. 155)

**Das Entfachen von Feuer und das Grillieren ist verboten.
Schwimmen und Baden auf eigene Gefahr.**

**Il est interdit d'allumer des feux et faire des grillades.
Baignade aux risques et périls des nageurs.**